

Ethik-Kodex der Bundesarbeitsgemeinschaft Musiktherapie (BAG Musiktherapie)

Zur besseren Lesbarkeit des folgenden Textes wird die männliche Form verwendet.

Präambel

Der Ethik-Kodex basiert auf den Kasseler Thesen vom 4. Juli 1998. Die Mitglieder der an der BAG Musiktherapie beteiligten musiktherapeutischen Vereinigungen üben ihre Tätigkeit in sozialer und rechtsstaatlicher Verantwortung aus. Sie sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit der eigenen Person, mit der therapeutischen Aufgabe sowie mit jenen Menschen, mit denen sie durch musiktherapeutische Behandlung in eine besondere Beziehung eintreten, gefordert.

Der Ethik-Kodex dient

- dem Schutz der Patienten/Klienten vor unethischer Anwendung der Musiktherapie
- der Handlungsorientierung der Mitglieder
- dem Schutz der eigenen Berufsrolle und
- ist Grundlage für alle in den einzelnen Verbänden beschlossenen bzw. zu beschließenden Berufsordnungen.

§1 Gültigkeit des Ethik-Kodex

Die folgenden ethischen Richtlinien gelten für die Mitglieder der in der BAG Musiktherapie vertretenen Verbände. Die Mitgliedsverbände müssen ihre eigenen Berufsordnungen haben, die mit dem Ethik-Kodex der BAG Musiktherapie vereinbar sind. Der Ethik-Kodex regelt grundsätzliche Fragen im Rahmen der Tätigkeit der Musiktherapeuten und der Verbände untereinander.

§2 Allgemeine Berufspflichten

Die Mitglieder der an der BAG Musiktherapie beteiligten Verbände verpflichten sich, die Tätigkeit stets im Rahmen professioneller Standards auszuüben. Qualitätsstandards für Musiktherapie sind in der BAG Musiktherapie zu formulieren und fortzuschreiben.

§3 Berufsbezeichnung

Die Verbände der BAG Musiktherapie tragen Sorge dafür, dass ihre Mitglieder die Berufsbezeichnung Musiktherapeut/Musiktherapeutin nicht missbräuchlich verwenden.

§4 Umgang mit Patienten/Klienten

Musiktherapeuten haben die Verpflichtung, mit dem Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis in der therapeutischen Beziehung sorgsam umzugehen. Eine Verletzung dieses Verhältnisses liegt dann vor, wenn Musiktherapeuten ihre Aufgabe und Verantwortung gegenüber Patienten vernachlässigen, um ihre persönlichen, z.B. emotionalen, sexuellen, sozialen oder unangemessenen wirtschaftlichen Interessen zu befriedigen. Musiktherapeuten verpflichten sich, jede Art von Machtmissbrauch zu unterlassen.

Musiktherapeuten arbeiten auf der Grundlage einer Vereinbarung, die im wesentlichen folgende Übereinkünfte enthält:

- Art der musiktherapeutischen Methode und Setting
- Umfang und mutmaßliche Dauer der Behandlung
- finanzielle Bedingungen der Behandlung
- Schweigepflicht

Ethik-Kodex der Bundesarbeitsgemeinschaft Musiktherapie (BAG Musiktherapie)

§5 Verantwortung gegenüber Studierenden/Praktikanten und Supervisanden

Selbsterfahrung im Rahmen der musiktherapeutischen Ausbildung, Praktikumsanleitung und Supervision sind von Therapie zu trennen.

§6 Schweigepflicht und Datenschutz

Die Musiktherapeuten haben über alle persönlichen Daten der Klienten Verschwiegenheit zu wahren. Die Aufnahme von Ton- und Bildmaterial und deren Verwendung zu Ausbildungs- und Publikationszwecken bedürfen der Genehmigung des Patienten.

§7 Kollegiales Verhalten

Die Mitglieder aller an der BAG MT beteiligten Verbände pflegen untereinander und gegenüber Kollegen aus anderen kooperierenden Fachbereichen kollegiales Verhalten und Kooperation. Herabsetzende Äußerungen über Kollegen, der missbräuchliche Umgang mit deren Ideen und geistigem Eigentum sind unzulässig. Bei Konflikten sind einvernehmliche Lösungen anzustreben.

§8 Fortbildung, Qualitätssicherung

Die Mitglieder aller an der BAG Musiktherapie beteiligten Verbände verpflichten sich zu Fortbildung, regelmäßigem fachlichem Austausch und Supervision ihrer beruflichen Praxis.

§9 Forschung

Bei Durchführung von Forschungsvorhaben sind folgende Anforderungen einzuhalten: Aufklärung der beteiligten Personengruppe, Einhaltung von Datenschutz und Schweigepflicht, Achtung des geistigen Eigentums anderer Kollegen und wertschätzender Umgang mit den Ergebnissen.

§10 Werbung

Die Mitglieder aller an der BAG Musiktherapie beteiligten Verbände verpflichten sich, nur im Rahmen der für die im Gesundheitswesen tätigen Berufe geltenden Bestimmungen über ihre Berufsausbildung zu informieren.

§11 Ethik-Kommission

In den an der BAG Musiktherapie beteiligten Verbänden sind Ethik-Kommissionen einzurichten, die für alle Fragen, Probleme und Verletzungen, die den Ethik-Kodex betreffen, zuständig sind.

§12 Inkrafttreten

Dieser Ethik-Kodex der BAG Musiktherapie tritt nach Beschluss durch die Mitgliederkonferenz der an der BAG Musiktherapie beteiligten Verbände am 15.09.2006 in Kraft.